



Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Sanden“ (Lette) (rechtskr. 14.02.1966)

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1) Baukörpergestaltung

- a) Die Traufhöhe darf, lotrecht gemessen von Oberkante Vorgartenabgrenzung bis Oberkante Dachrinne, das Maß von 3,40 m nicht überschreiten. Drempe bis zu 50 cm Höhe, gemessen von Oberkante Decke bis Unterkante Fußpfette, können bei ausgebauten Dachgeschossen zugelassen werden.
- b) Nebengebäude (Garagen u. a.) müssen als Flachbauten ausgeführt und in ihrer äußeren Gestaltung gegenseitig angepasst werden. Hauseingangstreppen dürfen keine gemauerten Wangen erhalten.

2) Dächer

Die Eindeckung hat mit dunklen Dachziegeln zu erfolgen, hellrote Ziegel sind nicht zugelassen.

3) Gebäudeaußenfläche

Die Gebäude sind in Verblendbauweise auszuführen. Kleinere untergeordnete Putzflächen können zugelassen werden.

4) Außenanlagen

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentliche Verkehrsfläche muss durch eine 10 cm hohe Randeinfassung sowie hölzerne Spriegelzäune, max. 80 cm Höhe, erfolgen.

Die Einfriedungen von den sonstigen Grundstücksgrenzen sind aus durchsichtigen Zäunen mit Hinterpflanzung herzustellen. Die Vorgärten sind als Rasenflächen mit Zierpflanzen anzulegen und laufend in gepflegtem Zustand zu halten.

HINWEIS:

Ausschnitt aus der Allgemeinen Zeitung vom 27.02.1988:

„Im Baugebiet ‚Im Sanden‘ sind seit Donnerstagabend auch helle Dachpfannen zugelassen. Einhellig räumte der Bezirksausschuss mit der 1963er Festlegung (Bebauungsplan) auf, dass nur dunkle Dachpfannen verwendet werden dürfen.“